

Freifächer für Bekleidungsgestalterinnen

1 Reglement über den Besuch von Freifächern für Bekleidungsgestalterinnen

Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung sind Lernende, die im Betrieb und in der Schule die nötigen Voraussetzungen erfüllen, berechtigt bis zu einem Halbttag pro Woche Freifächer zu besuchen.

Pro Lernende dürfen höchstens **5 Wochenlektionen** belegt werden.

Die Freifächer können ab dem 2. Semester des 1. Lehrjahres besucht werden.

Der Anmeldeschluss für ein Freifach wird jeweils bekanntgegeben.

Alle berechtigten Lernenden füllen eine Freifachanmeldung aus.

Anmeldungen nach Anmeldeschluss können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

10 Teilnehmende mindestens. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann der Kurs nicht durchgeführt werden.

Das Angebot gilt nur für Lernende der Grundbildung. Die Weiterbildung ist davon ausgenommen.

BM-Absolventinnen dürfen während der Arbeitszeit keine Freifächer besuchen.

Der obligatorische Unterricht darf **nicht** tangiert werden. Bitte bei der Anmeldung berücksichtigen.

Bei Einschreibung allfällige Ersatzfächer angeben. Einschreibung mit Bestätigung der Atelierleiterin. Mit der Einschreibung ist die Anmeldung verbindlich und der vollständige Freifachbesuch für das ganze Semester obligatorisch.

Berechtigt zum Besuch eines Freifaches ist, wer im Atelier eine genügende Leistung erreicht. Bei vielen Absenzen kann die Atelierleiterin, nach Rücksprache mit den Abteilungsleitungen, der Lernenden den Besuch eines Freifachs verwehren. Ausnahmefälle müssen individuell mit der betreffenden Atelierleiterin und den Abteilungsleiterinnen besprochen werden.

Die Anmeldungen werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
3. Lehrjahr → 2. Lehrjahr → 1. Lehrjahr.